

# **Konsolidierter Corporate Governance Bericht**

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### **Präambel**

Ein börsennotiertes Mutterunternehmen wie die Oberbank hat einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem Oberbank Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich gemäß Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) die notwendigen Angaben auf die in § 243c (2) UGB angeführten Angaben – das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräten in diesen Gesellschaften, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zur Vergütungspolitik – beschränken.

Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichts eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom AFRAC veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichts.

### **Corporate Governance**

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligten StakeholderInnen gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance für die Oberbank selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an den von der **European Banking Authority (EBA)** veröffentlichten Richtlinien zur Internal Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK).

### **Österreichischer Corporate Governance Kodex/Entsprechenserklärung**

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum ÖCGK in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26. November 2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Seither wird der jeweils aktuellen Version des ÖCGK durch entsprechende Umsetzung beziehungsweise durch entsprechende Begründungen für Abweichungen entsprochen und dies auch in der jeweils im März stattfindenden ersten Sitzung durch den Aufsichtsrat geprüft und bestätigt.

### **Begründungen der Oberbank für die Abweichung von C-Regeln**

Der ÖCGK legt fest, dass das Nichteinhalten seiner sogenannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2020, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

Regel 2 C: Die Oberbank hatte aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. April 1991 neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 wurde mit einfacher Mehrheit von den nach den Vorgaben des COVID-19-GesG iVm COVID-19-GesV vertretenen AktionärInnen die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der am 9. Juni 2020 ebenfalls im Sinne der COVID-19-GesV virtuell abgehaltenen Versammlung der VorzugsaktionärInnen mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit der vertretenen VorzugsaktionärInnen bestätigt. Die Eintragung der Satzungsänderung betreffend die Umwandlung ins Firmenbuch erfolgte am 7. November 2020. Seit der Umwandlung gibt es nur noch Oberbank-Stammaktien. Die von der Oberbank emittierten Stammaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet, es gibt keine AktionärInnen mit einem überproportionalen Stimmrecht. Damit entspricht die Oberbank seit dem 7. November 2020 der Regel 2 C des ÖCGK (comply) und wird diese Regel daher künftig nicht mehr erläutern müssen (explain).

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch RepräsentantInnen aus dem Kreis der größten EinzelaktionärInnen. Da es sich bei diesen AktionärInnen auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

stehen. Die die Mitglieder des Aufsichtsrats treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Regel 52a C: Der Aufsichtsrat der Oberbank zählte bis zur Beschlussfassung der Reduktion auf zehn KapitalvertreterInnen in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 mehr als zehn KapitalvertreterInnen, nämlich elf. Die Oberbank schätzt die Expertise ihres aus Spitzenkräften der heimischen Wirtschaft bestehenden Kontrollorgans. Da der Aufsichtsrat nunmehr die vom ÖCGK empfohlene Höchstanzahl von zehn KapitalvertreterInnen erfüllt (comply), wird auch diese C-Regel zukünftig nichtmehr zu erläutern sein (explain).

### **Regulatorische Neuerungen**

Neben den neuen Regelungen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat (siehe dazu die Abschnitte „Vergütung des Vorstands“ und „Vergütung des Aufsichtsrats“) brachte die 2019 in Österreich umgesetzte zweite EU-Aktionärsrechte-Richtlinie insbesondere folgende ab dem Geschäftsjahr 2020 relevante Neuerungen:

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die Oberbank dürfen von Intermediären, zum Beispiel Verwahrstellen, bei denen Aktien der Gesellschaft für bestimmte AktionärInnen lagern, die Identifizierung ihrer AktionärInnen verlangen, die 0,5 % oder mehr an Aktien oder Stimmrechten halten. Damit soll eine direkte Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren AktionärInnen erleichtert werden, um etwa über Hauptversammlungstermine oder andere Unternehmensereignisse zu informieren. Bisher hatte eine Gesellschaft, die Inhaberaktien emittiert, nicht ohne weiteres die Möglichkeit zu wissen, wer ihre AktionärInnen sind.

Die Oberbank hatte aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der AktionärInnen ihr Depot bei der Oberbank hat, hier schon in der Vergangenheit die Möglichkeit, alle ihr dadurch bekannten AktionärInnen mit persönlichen Schreiben zur Hauptversammlung einzuladen. Dies erklärt auch die hohe Präsenz in den Hauptversammlungen der Oberbank und entspricht genau den Intentionen der neuen Regelung.

Geschäfte einer börsennotierten Aktiengesellschaft mit ihr nahestehenden Unternehmen oder Personen, sogenannte Related Parties Transactions, müssen vom Aufsichtsrat vorab genehmigt werden, wenn der Wert des Geschäfts 5 % der Bilanzsumme übersteigt. Sie müssen zudem auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden, wenn ihr Wert 10 % der Bilanzsumme übersteigt.

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat eine entsprechende Richtlinie erlassen, in der auch die dazu notwendigen Prozesse entsprechend dargelegt werden. Die in der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehenen Grenzen für die Bewilligung von Geschäften durch den Aufsichtsrat liegen bei weitem unter diesen Grenzen, sodass die Umsetzung auch gewährleistet ist.

Weitere Verpflichtungen, die insbesondere der Steigerung der Transparenz für die AktionärInnen dienen sollen, wurden für institutionelle AnlegerInnen, VermögensverwalterInnen und StimmrechtsberaterInnen geschaffen.

Die Oberbank wird diesen erweiterten Informationsrechten von AktionärInnen natürlich nachkommen.

Informationen zum ÖCGK und zur Oberbank Aktie im Internet	
	Adressen im Internet
Österreichischer Corporate Governance Kodex	<a href="http://www.corporate-governance.at">www.corporate-governance.at</a>
Oberbank AG Aktie	<a href="http://www.oberbank.at/oberbank-aktien">www.oberbank.at/oberbank-aktien</a>
Aktionärsstruktur	<a href="http://www.oberbank.at/aktionarsstruktur">www.oberbank.at/aktionarsstruktur</a>
Finanzkalender	<a href="http://www.oberbank.at/finanzkalender">www.oberbank.at/finanzkalender</a>
Hauptversammlung	<a href="http://www.oberbank.at/hauptversammlung">www.oberbank.at/hauptversammlung</a>

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Corporate Governance:

- Entsprechenserklärung der Oberbank AG
- Unabhängigkeitskriterien
- Bericht der Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex
- Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance & Vergütung
- Geschäftsordnung der Oberbank AG
- Satzung der Oberbank AG
- Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)

[www.oberbank.at/corporate-governance](http://www.oberbank.at/corporate-governance)

### Kennzahlen und Berichte der Oberbank AG:

- Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte
- Aktionärsreport
- Einzelabschluss

[www.oberbank.at/kennzahlen-berichte](http://www.oberbank.at/kennzahlen-berichte)

Ad-hoc-Meldungen

[www.oberbank.at/ad-hoc-meldungen](http://www.oberbank.at/ad-hoc-meldungen)

### Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel Konzernabschluss, Note 41) werden, abgesehen von den GeschäftsführerInnen der direkten Leasing-Töchter in Österreich (OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH., Linz; 3 Banken Kfz-Leasing GmbH, Linz), Deutschland (Oberbank Leasing GmbH Bayern, Neuötting), Tschechien (Oberbank Leasing spol. s.r.o., Prag), Ungarn (Ober Lizing Kft, Budapest) und der Slowakei (Oberbank Leasing s.r.o., Bratislava), die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate von bestehenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern und AbteilungsleiterInnen der Oberbank oder einer ihrer Schwesterbanken wahrgenommen (z. B. 3-Banken Wohnbaubank AG).

Über die Entwicklungen in operativen Tochtergesellschaften gibt es ein regelmäßiges Berichtswesen an den Vorstand. Auch sind diese in die Konzernregeln zu Geldwäsche und Compliance eingebunden.

### Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank bestand im Geschäftsjahr 2020 bis zum 30. September aus drei Mitgliedern. In seiner Sitzung vom 15. September 2020 hat der Aufsichtsrat die Bestellung von Martin Seiter als viertes Vorstandsmitglied mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2020 beschlossen. Die Erstbestellung erfolgte auf drei Jahre.

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.4.1998	12.5.2022
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	1959	1.5.2005	30.4.2025
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	1.12.2009	30.11.2024
Martin Seiter, MBA	1985	1.10.2020	30.9.2023

### Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Nach dem Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab.

Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG, mit 1. Mai 2002 wurde er zum Sprecher des Vorstands und mit 1. Mai 2005 zum Vorsitzenden des Vorstands mit dem Titel Generaldirektor ernannt.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus ist er Vorstandsmitglied und Vizepräsident des Verbands österreichischer Banken und Bankiers sowie Mitglied des Vorstands der Vereinigung der Österreichischen Industrie, der Industriellenvereinigung OÖ und der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Präsident der LIMAK Austrian Business School und Vorsitzender im Ausschuss Fachorganisation Banken und Bankiers der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

### **Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften:**

Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

Mitglied des Aufsichtsrats der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Vorsitzender bis 10.6.2020)

Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG (Stv. Vorsitzender bis 29.5.2020)

Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### ***Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA***

Nach dem Studium der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Neben seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er 2002 das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab. Im Mai 2005 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Mitglied der Österreichisch-Amerikanischen Gesellschaft und Präsident von deren Landesorganisation OÖ.

### **Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gasteiner Bergbahnen AG

Mitglied des Aufsichtsrats der BRP-Powertrain Management GmbH

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

keine

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### ***Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA***

Nach dem Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere in der Oberbank 1987. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab. 2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der 3 Banken-EDV Gesellschaft (heute 3 Banken IT GmbH) bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt. 2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Vizepräsident des Vereins der Förderer der OÖ. Landesmuseen und Mitglied der Industriellenvereinigung OÖ.

### **Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften:**

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Mitglied des Aufsichtsrats der Energie AG Oberösterreich

Mitglied und seit 19. August 2020 Vorsitzender des Aufsichtsrats der VA Intertrading Aktiengesellschaft

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der 3 Banken Wohnbaubank AG

Beiratsmitglied der 3 Banken IT GmbH

Beiratsmitglied der Oberbank Service GmbH

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### ***Direktor Martin Seiter, MBA***

Nach Matura und Zivildienst als Rettungssanitäter ist Martin Seiter 2006 in die Oberbank eingetreten. Nach Absolvierung der Oberbank Ausbildungsakademie war er zunächst als Privatkundenberater im damaligen Filialbereich Gmunden Salzkammergut tätig und übernahm 2011 die Leitung der Zweigstelle Gmunden Rathausplatz. Seine weiteren Stationen führten im Vertriebsbereich über den Geschäftsbereich Salzburg, die Leitung des Geschäftsbereichs Salzkammergut zur gemeinsamen Leitung des aus der Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Salzkammergut und Wels entstandenen Geschäftsbereich OÖ-Süd.

In der Zentrale war Seiter Gesamtprokurist und von Dezember 2017 bis Dezember 2018 stellvertretender Leiter der Abteilung PrivatkundInnen. Von 2018 bis 2020 absolvierte er ein MBA Studium an der LIMAK Business School, das er mit dem Master of Business Administration (MBA) erfolgreich abschloss.

### **Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften:**

keine

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

keine

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### ***Arbeitsweise des Vorstands***

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligter StakeholderInnen möglichst optimal zu erreichen.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstands bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Ressortverteilung. Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch tourliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet. Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt. Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht gegeben ist. Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

**Aktuelle Verantwortungsbereiche des Vorstands**

<b>Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA</b>	<b>Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA</b>	<b>Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA</b>	<b>Direktor Martin Seiter, MBA</b>
Grundsätzliche Geschäftspolitik			
Interne Revision			
Compliance			
<b>Geschäfts- und Serviceabteilungen</b>			
HRA (Human Resources)	PAM (Private Banking & Asset Management)	KRM (Kredit-Management)	CIF (Corporate & International Finance)
RUC (Rechnungswesen & Controlling)	PKU (PrivatkundInnen)	ORG (Organisationsentwicklung, Strategie und Prozessmanagement)	TRE (Treasury & Handel)
		RIS (Strategisches Risikomanagement)	GFI (Global Financial Institutions)
		SEK (Sekretariat & Kommunikation)	
		ZSP (Zentr. Service und Produktion CEE <sup>1</sup> ), Wertpapierabwicklung)	
		OSG <sup>2</sup> (Zahlungsverkehrssysteme und zentrale Produktion)	
<b>Regionale Geschäftsbereiche</b>			
Linz Nord	Linz Süd		Wien
OÖ Süd	Innviertel		Süddeutschland
Deutschland Mitte	Salzburg		Deutschland Süd-West
	Niederösterreich		Slowakei
	Tschechien		
	Ungarn		

1) CEE umfasst in der Definition der Oberbank die Regionen Tschechien, Slowakei und Ungarn.

2) Oberbank Service GmbH, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Oberbank

**Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

**Mitglieder des Aufsichtsrats**

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate wurden mit der Aufsicht akkordiert und entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats den mit 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

**Präsidium:**

**Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (Vorsitzender seit 15.11.2020)** 1966; 18.5.2016; o. HV 2023

**Dr. Ludwig Andorfer, Stellvertreter des Vorsitzenden** 1944; 24.5.2011; o. HV 2021

**KapitalvertreterInnen:**

**Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende bis 15.11.2020)** 1960; 13.5.2014; o. HV 2024

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (bis 10.6.2020 stv. Vorsitzende); Mitglied des AR der Österreichische Post Aktiengesellschaft (bis 17.6.2020);

**Gerhard Burtscher (bis 20.5.2020 2. Stellvertreter der Vorsitzenden)** 1967; 18.5.2016; o. HV 2021

Vorsitzender des AR der BKS Bank AG

**Mag. Gregor Hofstätter-Pobst (bis 20.5.2020)** 1972; 16.5.2017; o. HV 2020

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (bis 10.6.2020); Mitglied des AR der BKS Bank AG (bis 29.5.2020)

**Mag. Dr. Stephan Koren** 1957; 15.5.2018; o. HV 2024

**Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger** 1974; 13.5.2014; o. HV 2022

**Alfred Leu** 1958; 18.5.2016; o. HV 2023

**DI DDr. h.c. Peter Mitterbauer (bis 20.5.2020)** 1942; 15.4.1991; o. HV 2020

**Karl Samstag (Rücklegung per 20.5.2020)** 1944; 22.4.2002; o. HV 2022

Mitglied des AR der BKS Bank AG (bis 29.5.2020); Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (bis 10.6.2020)

**MMMag. Dr. Barbara Steger** 1980; 13.5.2014; o. HV 2022

**Mag. Hannes Bogner (seit 20.5.2020)** 1959; 20.5.2020; o. HV 2022

Mitglied des AR der BKS Bank AG; Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft; Mitglied des AR der PALFINGER AG

**DI Franz Peter Mitterbauer (seit 20.5.2020)** 1975; 20.5.2020; o. HV 2025

**Ehrenpräsident auf Lebenszeit:**

**Dkfm. Dr. Hermann Bell** (seit 13.5.2014)

**Vom Betriebsrat entsandte ArbeitnehmervertreterInnen:**

**Wolfgang Pischinger**, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Oberbank AG

**Susanne Braun**, erstmalig entsandt: 15.5.2018, Oberbank Baden bei Wien

**Alexandra Grabner**, erstmalig entsandt: 26.3.2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

**Elfriede Höchtel**, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels

**Doris Pirner**, erstmalig entsandt: 1.1.2018, Abteilung Interne Revision (**bis 20.5.2020**)

**Sven Zeiss** erstmalig entsandt: 1.1.2019; Oberbank Zweigniederlassung Salzburg

### **Staatskommissär:**

**Oberrätin Mag. Angelika Schlögel, MBA**, Staatskommissärin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2017

**Ministerialrätin Mag. Jutta Raunig**, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2017

### **Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds**

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der Regel C 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) veröffentlicht:

- Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende/r Angestellte/r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss beziehungsweise das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht AbschlussprüferIn der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, EhegattInnen, LebensgefährtInnen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Mag. Dr. Herta Stockbauer (BKS Bank AG), Gerhard Burtscher (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) und Mag. Hannes Bogner (UCBA) sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats solche Mitglieder, die nicht AnteilseignerInnen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher AnteilseignerInnen vertreten (Regel 54 C ÖCGK).

Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne des ÖCGK sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die KapitalvertreterInnen im Aufsichtsrat und in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats vor.

Dem Gesamtaufsichtsrat müssen zumindest zwei KapitalvertreterInnen angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs 5a Z 2 BWG erfüllen. Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt diese Bestimmung im Berichtsjahr seit Inkrafttreten der Bestimmung vollumfänglich. Auch die kollektive Eignung des Gesamtgremiums wird jährlich evaluiert und wurde ebenfalls im Berichtsjahr bestätigt. Die unterschiedlichen Unabhängigkeitskriterien der jeweiligen gesetzlich geregelten Ausschüsse sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Ausschüssen angeführt.

### **Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 aus zehn gewählten KapitalvertreterInnen und fünf vom Betriebsrat entsandten ArbeitnehmervertreterInnen, nachdem die außerordentliche Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 die Reduktion von elf auf zehn Mitglieder beschlossen hatte.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden vier ordentliche und zwei außerordentliche Aufsichtsratssitzungen statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Bericht des Aufsichtsrats).

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 20. April 2020 wurde aufgrund der Empfehlung der Europäischen Zentralbank, diskretionäre Dividendenausschüttungen zu unterlassen, der in der März-Sitzung beschlossene Dividendenvorschlag angepasst. In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 28. April 2020 wurde aufgrund der Rücklegung des Aufsichtsratsmandates von KR Karl Samstag mit Schreiben vom 14. April 2020 mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 eine Anpassung des Wahlvorschlags für die Wahlen in den Aufsichtsrat vorgenommen.

KR Karl Samstag hat bis zu seiner Rücklegung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2020 im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der vor seiner Rücklegung stattfindenden drei Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen (Regel 58 C ÖCGK).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung, Risikomanagement, interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstände zuständig und vieles mehr.

In der Novembersitzung 2018 hat der Aufsichtsrat auch die auf den neuen Fit & Proper-Regelungen basierende neue Fit & Proper-Policy der Oberbank abgesegnet, anhand derer seit 2019 die Fit & Proper-Evaluierung der GeschäftsleiterInnen, der Aufsichtsratsmitglieder und die kollektive Eignung des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit und seiner Ausschüsse vorgenommen wurde.

Diese Evaluierung wurde auch im Berichtsjahr in den Sitzungen des Nominierungsausschusses und des Gesamtaufwichtsrats im März 2020 durchgeführt.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung und der Beurteilung der Unabhängigkeit und möglicher Interessenkonflikte der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats selbst geht es auch um die Evaluierung der kollektiven Eignung des Gesamtaufwichtsrats und der einzelnen Ausschüsse in Hinblick auf Zusammensetzung, Alter und Diversität. Die strengen Vorgaben des BWG werden eingehalten. Zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten liegt eine Interessenkonfliktpolicy vor.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 18. März 2020 auch die Reevaluierung der Eignung der Mitglieder des Nominierungsausschusses vorgenommen und deren Fit & Properness bestätigt.

Auf Basis dieser umfangreichen Materialien und mit Hilfe eines Vorbereitungsbogens hat der Aufsichtsrat in derselben Sitzung auch die Selbstevaluierung seiner Tätigkeit gemäß C-Regel 36 des ÖCGK vorgenommen.

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die jeweils durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden SpezialistInnen aus seiner Mitte behandelt werden.

### ***Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse***

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Kredit-, einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der KapitalvertreterInnen vom Gesamtaufwichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der BelegschaftsvertreterInnen ergänzt werden.

Aufgrund der seit Mitte März 2019 andauernden und mittlerweile gerichtsanhängigen Streitigkeiten mit den beiden Minderheitsaktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat der Aufsichtsrat einen eigenen Ausschuss für die aufgrund dieser Auseinandersetzungen notwendige Bearbeitung der rechtlichen Themen eingerichtet (Rechtsausschuss).

Der Prüfungs- (seit 20.5.2020, davor 5), der Risiko- (seit 20.5.2020, davor 3), der Vergütungs- (seit 15.11.2020, davor 3) und der Rechtsausschuss (seit 15.11.2020, davor 3) bestehen aus jeweils vier KapitalvertreterInnen, der Kredit-, der Arbeits- (seit 20.5.2020, davor 4) und der Nominierungsausschuss (seit 20.5.2020, davor 2) bestehen aus jeweils drei KapitalvertreterInnen.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses sind die BelegschaftsvertreterInnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Ausschüssen vertreten.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgabe gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Mit den neu am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-Abschlussprüferverordnung) wurden dem Prüfungsausschuss zusätzliche Überwachungspflichten betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers übertragen, mit denen sich der Prüfungsausschuss auch in seinen Sitzungen vom 18. März 2020 und 15. September 2020 intensiv beschäftigt hat.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden in Beisein des Wirtschaftsprüfers und der Staatskommissarin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch der Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelt. Von dieser wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit dem Wirtschaftsprüfer intensiv damit auseinandergesetzt hatte.

Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrats in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen. In seinem Bericht an den Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 15. September 2020 hat der Bankprüfer bestätigt, dass das eingerichtete Risikomanagement in allen wesentlichen Belangen voll funktionsfähig ist.

Gemäß Regel 62 des ÖCGK ist zumindest alle drei Jahre die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK einer externen Überprüfung zu unterziehen. Damit wurde im Berichtsjahr wie auch vor drei Jahren die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz beauftragt, die die Überprüfung durchgeführt hat.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Dabei sind keine Sachverhalte festgestellt worden, die den Prüfer zur Annahme veranlasst hätten, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichts nicht in allen wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat der Prüfungsausschuss unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) durchzuführen sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat abzugeben.

Mit Umlaufbeschluss vom 23. März 2020 hat der Prüfungsausschuss einstimmig beschlossen, ein zweistufiges Auswahlverfahren für die Bestellung eines neuen Jahresabschluss- und Konzernprüfers betreffend die Prüfung des Geschäftsjahres 2022 durchzuführen.

Auch die Ausschreibungsunterlagen, die Auswahlkriterien, das Auswertungsverfahren sowie das mit der administrativen Durchführung betraute erweiterte Projektteam wurden genehmigt.

Jene AnbieterInnen, welche die Präqualifikationskriterien erfüllt und fristgerecht ihre Angebote übermittelt haben, hatten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu präsentieren. Aufgrund einer Vorbewertung der Angebote in der Prüfungsausschusssitzung am 15. September 2020 wurde der Kreis der BewerberInnen auf zwei Abschlussprüfungsgesellschaften eingeschränkt. Voraussichtlich in der Sitzung im ersten Quartal 2021 wird der Prüfungsausschuss seine begründete Empfehlung für die Bestellung von AbschlussprüferInnen in der Hauptversammlung 2021 an den Aufsichtsrat erstatten.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender seit 20.5.2020), Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende und Mitglied bis 20.5.2020), Gerhard Burtscher, Mag. Dr. Stephan Koren, Alfred Leu (bis 20.5.2020), Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (seit 20.5.2020), Wolfgang Pischinger, Alexandra Grabner (bis 20.5.2020), Susanne Braun.

Mit Dr. Ludwig Andorfer, Gerhard Burtscher und Mag. Dr. Stephan Koren sitzen drei Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen (FinanzexpertInnen) im Ausschuss. Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die in § 63a (4) BWG definierten Unabhängigkeitskriterien.

### **Arbeitsausschuss**

Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind. Satzungskonform übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können. 2020 wurden zwei zeitkritische Beschlüsse vom Arbeitsausschuss bewilligt. Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wurde dem Gesamtaufichtsrat in der nächsten Sitzung berichtet und diese wurden ausführlich besprochen. Für die in aller Regel aufgrund der Dringlichkeit über Umlaufbeschlüsse zu fällenden Entscheidungen vertraut die Oberbank auf die bankfachliche Expertise der Ausschussmitglieder.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender), Mag. Dr. Herta Stockbauer (bis 20.5.2020), Gerhard Burtscher, Mag. Dr. Stephan Koren, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

### **Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Alle Kredite, die die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, die, wenn sie nicht direkt vom Gesamtaufichtsrat in einer seiner Sitzungen entschieden werden, dem Kreditausschuss zugeordnet sind. Großkredite im Sinne Artikel 392 der EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) sind zwingend dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Satzungskonform übt der Kreditausschuss seine

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können. 2020 wurden 74 zeitkritische Anträge vom Kreditausschuss bewilligt. Darüber hinaus gab es zwei Direktanträge, die vom Plenum des Aufsichtsrats beschlossen wurden. Über die vom Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese werden auch ausführlich diskutiert.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer, Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

### **Risikoausschuss**

Der Risikoausschuss hat sich gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt, und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und der Staatskommissärin abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat. Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Stephan Koren (Vorsitzender seit 20.5.2020), Mag. Dr. Herta Stockbauer, Dr. Ludwig Andorfer (Mitglied und Vorsitzender bis 20.5.2020), Gerhard Burtscher (bis 20.5.2020), Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (seit 20.5.2020), Mag. Hannes Bogner (seit 20.5.2020), Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Neben dem Vorsitzenden Mag. Dr. Stephan Koren verfügen auch Mag. Dr. Herta Stockbauer, die vor ihrer Bestellung zur Vorständin der BKS Bank AG dem dortigen Risikomanagement vorstand, über die vom Gesetz erwartete Expertise und Erfahrung für die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstituts.

Alle Mitglieder des Risikoausschusses erfüllen die in § 39d Abs. 3 definierten Unabhängigkeitskriterien.

### **Nominierungsausschuss**

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

- BewerberInnen für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstituts gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung freiwerdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen; die Zielquote, die Strategie sowie die Umsetzungsfortschritte sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstituts zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der GeschäftsleiterInnen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

Unter anderem regelt er vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten im Vorstand und im Aufsichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hat dann der Gesamtaufwichtsrat zu bestimmen.

Im November 2013 hat der Nominierungsausschuss mit Umlaufbeschluss in Entsprechung der per 1. Jänner 2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter anderem Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für neu zu bestellende Vorstandsbeziehungsweise Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet, Zielquoten für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt und Strategien zur Erreichung dieser Quoten erarbeitet.

In der Aufsichtsratsitzung vom 28. November 2018 wurde in Umsetzung der neuen EBA Fit & Proper-Guideline eine neue Fit & Proper-Richtlinie beschlossen, anhand derer der Nominierungsausschuss 2019 auch die Reevaluierung der Eignung der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise die Beurteilung der Eignung neuer Aufsichtsratsmitglieder im Einzelnen und die kollektive Eignung des Gesamtaufwichtsrats und seiner Ausschüsse vorgenommen hat.

Dies erfolgte 2020 im Rahmen der Sitzung vom 17. März 2020, in der auch eigene Richtlinien für die Vorgangsweise bei der Nach- oder Neubesetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten beschlossen worden sind. Über das Ergebnis wurde der Gesamtaufwichtsrat in seiner Sitzung am 18. März 2020 entsprechend umfassend informiert.

Trotz umfangreicher Maßnahmen des Aufsichtsrats zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten von Mag. Hofstätter-Pobst, Mitglied des Aufsichtsrates bis 20. Mai 2020, kam es durch dieses Mitglied zu mehreren Verletzungen der aufsichtsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten.

Daher hat der Nominierungsausschuss befunden, dass dieses Mitglied als Vorstandsmitglied der UniCredit Bank Austria AG („UCBA“) in einem unauflösbaren Interessenkonflikt verfangen war. Der Aufsichtsrat hat aufgrund dessen eine allfällige Verlängerung seines auslaufenden Mandats nicht befürwortet.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 stellte auch die FMA klar, dass für die Dauer der anhängigen Gerichtsverfahren zwischen der UCBA und der Oberbank aus ihrer Sicht keine Maßnahmen mehr offen stünden, um den vorliegenden Interessenkonflikt effektiv und nachhaltig zu mitigieren. Weiters wurde ausgeführt, dass das Aufsichtsratsmitglied Mag. Hofstätter-Pobst daher nicht mehr als unvoreingenommen anzusehen sei, womit es an einer der notwendigen gesetzlichen Fit & Proper-Voraussetzungen fehle, die ein Aufsichtsratsmitglied fortwährend zu erfüllen habe, womit eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsrat nicht gewährleistet werden könne.

Als Karl Samstag mit Schreiben vom 14. April 2020 seinen Rücktritt zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung übermittelte, musste der Wahlvorschlag um einen weiteren Kandidaten ergänzt werden. Von Seiten des größten Einzelaktionärs UCBA, dem auch Karl Samstag zuzurechnen war, wurde Mag. Hannes Bogner benannt.

In der Folge wurde in einer außerordentlichen Sitzung des Nominierungsausschusses am 27. April 2020 die Fit & Properness von Mag. Hannes Bogner überprüft und – wenn auch unter Auflagen – festgestellt. In der außerordentlichen Aufsichtsratsitzung am 28. April 2020 wurde der Beschlussvorschlag für die Wahlen in den Aufsichtsrat ergänzt.

Nach einem in Umsetzung der Richtlinie „Besetzung zusätzlicher und frei werdender Stellen in Vorstand und Aufsichtsrat“ durchgeführten tourlichen Sondierungsgespräch zwischen der Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und dem Vorstand fand am 8. September 2020 ein Hearing der Mitglieder des Nominierungsausschusses mit Martin Seiter, MBA, als Kandidat für eine zusätzliche Vorstandsbesetzung statt.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Auf Basis dieses Hearings wurde in der Sitzung des Nominierungsausschusses vom 14. September 2020 in Beisein der Staatskommissärin der Beschluss gefasst, dem Aufsichtsrat in der September-Sitzung vorzuschlagen, Martin Seiter zum vierten Mitglied des Vorstands zu bestellen. Die Bestellung auf drei Jahre ab dem 1. Oktober 2020 erfolgte durch den Gesamtaufichtsrat in der Sitzung am 15. September 2020.

Zusammensetzung: Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende seit 20.5.2020), Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende bis 20. 5.2020) und Dr. Ludwig Andorfer

Für den Nominierungsausschuss gibt es keine im BWG festgelegten eigenen Unabhängigkeitskriterien.

### **Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Aufgrund der vom größten Einzelaktionär, der bis 20. Mai 2020 mit zwei Aufsichtsratsmitgliedern im Aufsichtsrat der Oberbank vertreten war, gegen die Oberbank eingebrachten Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung auf Reduktion von zwölf auf elf KapitalvertreterInnen hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 17. September 2019 einen eigenen Sonderausschuss für diese Auseinandersetzung mit der UniCredit Bank Austria samt aller damit in Zusammenhang stehenden Verfahren einschließlich der Beauftragung externer DienstleisterInnen (insbesondere RechtsvertreterInnen), die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufichtsrats besteht, eingerichtet.

Die Notwendigkeit ergab sich auch aufgrund der Weitergabe vertraulicher Informationen aus dem Aufsichtsrat an die Rechtsvertretung des klagenden Aktionärs, um weitere Verstöße gegen die Interessenkonfliktpolicy des Aufsichtsrats der Oberbank zu verhindern.

Auch wird die Gesellschaft in einem solchen Verfahren vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vertreten, was unter Umständen rasche Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss erfordert, die im Gesamtaufichtsrat zu lange dauern könnten. Dieser Ausschuss wurde möglichst kompakt gestaltet, um entsprechend reagibel zu sein, und mit erfahrenen unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit juristischer Expertise besetzt. Der Rechtsausschuss hat im Jahr 2020 achtmal in Beisein der Staatskommissärinnen getagt.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger, MMag. Dr. Barbara Steger, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (seit 15. 11. 2020), Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

### **Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. In dieser Eigenschaft hat er neben den Grundzügen der Vergütungspolitik und einer schriftlich dokumentierten Proportionalitätsanalyse betreffend die Mitglieder des Vorstands sowie die in Anwendung der Proportionalitätsgrundsätze des § 39b BWG und des zugehörigen Anhangs als von den Bestimmungen des § 39b BWG allfällig als umfasst erkannten MitarbeiterInnen auch die Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen festgelegt.

Dem Gesetz entsprechend überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber auch dem Gesamtaufichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung.

Im November 2013 hat der Vergütungsausschuss mit Umlaufbeschluss die Proportionalitätsprüfung entsprechend an die per 1. Jänner 2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In der Sitzung am 29. März 2016 hat der Vergütungsausschuss anhand der in Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erstellten Policy zur Identifizierung von RisikokäuferInnen den von den Vergütungsrichtlinien umfassten Personenkreis ermittelt. Aufgrund der geringen variablen Vergütungen an die unterhalb der Vorstandsebene mit Einfluss auf das Risikoprofil der Bank tätigen Personen beschränken sich allerdings die in Entsprechung von RZ 260 ff der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) festgelegten Auszahlungsmodalitäten in aller Regel auf den Vorstand der Bank.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Die mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretene neue Leitlinie der EBA für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) wurde in die Vergütungsrichtlinie der Oberbank eingearbeitet. Aufgrund der bisher schon sehr soliden Vergütungspolitik in der Oberbank sind die materiellen Auswirkungen dieser Richtlinie für die Umsetzung in der Oberbank aber sehr überschaubar. Gemäß den aufgrund der neuen Aktionärsrechterichtlinie ins Aktiengesetz eingeflossenen neuen Bestimmungen §§ 78a bis 78e und 98a AktG bezüglich der Vergütungsregelung von Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat Grundsätze für die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen.

### Die Vergütungspolitik

- muss die Geschäftsstrategie und die langfristigen Ziele fördern,
- muss klar und verständlich sein,
- muss die verschiedenen fixen und variablen Bezüge und deren relativen Anteil beschreiben,
- muss darlegen, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der ArbeitnehmerInnen berücksichtigt werden,
- muss die Kriterien für die variablen Bestandteile klar und umfassend darlegen,
- muss dabei finanzielle und nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigen,
- muss Wartefristen und Rückforderungsmöglichkeiten beinhalten,
- muss bei Aktienbestandteilen die Warte- und Behaltefristen präzisieren,
- muss die Laufzeit der Verträge, maßgebliche Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale der Zusatzpensionen, von Vorruhestandsprogrammen und die Beendigungsbedingungen enthalten,
- muss die Verfahren der Festlegung, Überprüfung und Umsetzung erläutern,
- muss die Rolle des Vergütungsausschusses beschreiben und
- muss sämtliche wesentlichen Änderungen nach Überprüfung beschreiben.

Die Vergütungspolitik wurde vom Vergütungsausschuss in seiner Sitzung am 17. März behandelt und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18. März 2020 präsentiert und erläutert. Der Aufsichtsrat hat danach den Beschluss gefasst, die Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2020 vorzulegen. Die Vergütungspolitik wurde in dieser Hauptversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt erläutert und von dieser bewilligt. Die Ermittlung der variablen Bestandteile der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 hat auf Basis dieser Vergütungspolitik zu erfolgen und ist in einem entsprechend klar und verständlich auszuführenden Vergütungsbericht nachvollziehbar darzustellen und zu veröffentlichen.

Diese Berichte sind jedes Jahr der Hauptversammlung vorzulegen. Die Abstimmungen über die Vergütungspolitik beziehungsweise den Vergütungsbericht haben allerdings nur empfehlenden Charakter und können auch nicht angefochten werden. Zusätzlich sind die vorgelegte Vergütungspolitik (erstmalig HV 2020) und die vorgelegten Vergütungsberichte (erstmalig HV 2021) auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 14. September 2020 hat der Vergütungsausschuss die Rahmenbedingungen für den Vorstandsvertrag von Martin Seiter für den Fall seiner Bestellung festgelegt.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (Mitglied und Vorsitzender seit 15. 11. 2020), Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende bis 15.11.2020), Dr. Ludwig Andorfer, Mag. Dr. Stephan Koren (bis 20.5.2020), DI Franz Peter Mitterbauer (seit 20.5.2020), Wolfgang Pischinger

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als CEO einer weltweit agierenden Unternehmensgruppe verfügt der Vorsitzende über ausreichende Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Unterstützt wird er dabei von drei langgedienten Managern mit ebenfalls großer Erfahrung in diesem Bereich.

Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die Kriterien der von der EBA referenzierten Leitlinie.

### Vergütung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24. November 2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss übertragen. Das Vergütungssystem der Oberbank wurde vom Vergütungsausschuss so gestaltet, dass es sich entsprechend der in § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage vorgegebenen Proportionalitätsprüfung an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branche und Komplexität beziehungsweise an der Risikogeneigtheit des Geschäftsmodells orientiert und darüber hinaus gewährleistet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen angemessene Entlohnung erhalten.

Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Bezügen, wobei die variablen Bezüge maximal 40 % des fixen Bezugs betragen dürfen. Das fixe Basisgehalt nimmt Bedacht auf die jeweiligen Aufgabengebiete. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung.

Gemessen wird dieser Unternehmenserfolg am Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Zielsetzungen, die in der neuen, der Hauptversammlung 2020 vorzulegenden Vergütungspolitik auch entsprechend mit ausgewählten konkreten Kennzahlen definiert sind: am nachhaltigen Erreichen der strategischen Finanzziele auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank; am nachhaltigen Einhalten der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP); am nachhaltigen Erreichen der strategischen (auch nichtfinanziellen) Ziele generell.

In Entsprechung der Aktualisierung des Rundschreibens der FMA vom Dezember 2012 hat der Vergütungsausschuss festgehalten, dass die Oberbank auf Basis der von der FMA definierten Parameter (Bilanzsumme) als hochkomplexes Institut anzusehen ist und die Vergütungsrichtlinien daher vollinhaltlich umzusetzen hat.

Das bedeutet, dass von den variablen Vergütungen der Vorstände für das Geschäftsjahr 2020, deren Höhe anhand der „Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand“ vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50 % in Aktien und 50 % in Cash auszuzahlen sind, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der auf fünf Jahre rückzustellende Anteil von 40 % der variablen Bezüge beziehungsweise von 60 % bei variablen Bezügen von mehr als 150.000 Euro in Entsprechung von RZ 260 ff der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash besteht.

Die im Berichtsjahr ausbezahlten Vorstandsvergütungen betragen 2.467 Tsd. Euro, wovon 1.956 Tsd. Euro auf die fixen Gehaltsbestandteile und 511 Tsd. Euro auf die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2019 entfielen.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sind für die in 2021 für 2020 zur Auszahlung gelangenden Vergütungen 240 Tsd. Euro eingestellt. Die konkrete Festlegung erfolgt durch den Vergütungsausschuss in der März-Sitzung 2021 und wird die neue Vergütungspolitik schon entsprechend umsetzen.

<b>Gesamtbezüge:</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1.090 Tsd. Euro <sup>2)</sup>	1.164 Tsd. Euro
	hievon fix	914 Tsd. Euro
	hievon variabel	250 Tsd. Euro
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	630 Tsd. Euro <sup>1)2)</sup>	653 Tsd. Euro <sup>1)</sup>
	hievon fix	518 Tsd. Euro <sup>1)</sup>
	hievon variabel	135 Tsd. Euro
Mag. Florian Hagenauer, MBA	546 Tsd. Euro <sup>1)2)</sup>	576 Tsd. Euro <sup>1)</sup>
	hievon fix	450 Tsd. Euro <sup>1)</sup>
	hievon variabel	126 Tsd. Euro
Martin Seiter, MBA	n.a. <sup>3)</sup>	73 Tsd. Euro <sup>1)</sup>
	hievon fix als Vorstand	73 Tsd. Euro <sup>1)</sup>
	hievon variabel	n.a. <sup>3)</sup>

1) inklusive Pensionskassenbeiträge

2) inklusive der 2020 für 2019 ausgezahlten variablen Bezüge

3) 2019 noch nicht als Vorstand tätig

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen laut Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dementsprechend sind alle bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern ausgewiesenen Mandate vom Aufsichtsrat genehmigt und auch im Einklang mit den seit 1. Juli 2014 gültigen neuen Mandatsbeschränkungen des Bankwesengesetzes.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension bemisst sich an der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem Jahr 2005 bestellt werden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrags aufgebaut. Die bei Nichtverlängerung oder vorzeitiger Beendigung mögliche Abfindung ist mit maximal zwei Jahresgehältern begrenzt, wobei in Erfüllung der Regel 27a ÖCGK kein vom Vorstand zu vertretender, wichtiger Grund vorliegen darf.

Es besteht eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung (D&O) für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden. Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Note 41) gibt es nur im Bereich der direkten Leasing-Töchter in Österreich (inklusive Kfz-Leasing), Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei GeschäftsführerInnen mit nennenswerten Gehaltszuwendungen. Diese wurden im Identifizierungsprozess als mögliche RisikokäuferInnen identifiziert und vom Vergütungsausschuss bezüglich ihrer variablen Zuwendungen analysiert.

Aufgrund der geringen variablen Bezüge unterhalb der von der FMA festgelegten Erheblichkeitsschwelle und des Fehlens einer Eigenkompetenz mussten die von RZ 260 ff der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) festgelegten Auszahlungsmodalitäten nur in zwei Fällen zur Anwendung gebracht werden. Bezüglich zweier Führungskräfte wurde eine etwas über den internen Grenzen liegende Carry-Vereinbarung schlagend. Es wurde die Aufschiebung von 40 % dieser Prämie auf fünf Jahre beschlossen, über deren Auszahlung je zu einem Fünftel dann jährlich zu entscheiden sein wird. In der Vergütungsausschusssitzung vom 17. März 2020 wurde die Auszahlung des ersten Fünftels an diese beiden Führungskräfte nach Prüfung beschlossen.

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, die von der beschlussfassenden Hauptversammlung auch für die Arbeit in den Ausschüssen festgelegt wird. Es gibt keine variablen Vergütungsbestandteile, keine Sitzungsgelder und keine aktienbezogenen Vergütungen.

Die Höhe dieser Vergütung wurde von der Hauptversammlung 2017 für das Geschäftsjahr 2017 und die folgenden bis auf weiteres wie folgt festgelegt und waren auch für das Berichtsjahr gültig: für die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden 24.000 Euro, deren StellvertreterInnen je 20.000 Euro und die weiteren Mitglieder je 18.000 Euro.

In der Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 wurde beschlossen, dass für die Arbeit in den Ausschüssen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017 folgende jährliche Vergütungen bezahlt werden, was auch im Berichtsjahr so erfolgte: für den Prüfungs-, den Risiko- und den Kreditausschuss pro Mitglied und Jahr je 6.000 Euro, für den Vergütungsausschuss pro Mitglied und Jahr 3.000 Euro, für den Arbeitsausschuss pro Mitglied und Jahr 2.000 Euro und für den Nominierungsausschuss pro Mitglied und Jahr 1.000 Euro.

Aufgrund der Trennung des Risiko-/Kreditausschusses in einen Risikoausschuss und in einen Kreditausschuss wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2020 für das gesamte Geschäftsjahr die Aufteilung der 2017 beschlossenen 6.000 Euro pro Mitglied des Risiko-/Kreditausschusses wie folgt vorgenommen: 2.000 Euro pro Mitglied des Risikoausschusses und 4.000 Euro pro Mitglied des Kreditausschusses.

Für den im Jahr 2019 wegen der Rechtsstreitigkeiten mit der UCBA geschaffenen Rechtsausschuss wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2020 mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2020 mit je 6.000 Euro pro Mitglied festgelegt. Zudem wurde von der Hauptversammlung für die Mitglieder des Rechtsausschusses für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 eine Sondervergütung von 2.000 Euro je Mitglied festgelegt. In derselben Hauptversammlung wurde die Abschaffung der Sitzungsgelder beschlossen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beträgt im Konzern für das Berichtsjahr 264 Tsd. Euro. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Entlastung durch die Hauptversammlung für das von der Entlastung betroffene Geschäftsjahr rückwirkend.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Darstellung der Gesamtvergütung für das Berichtsjahr 2020

#### Zahlungen an den Aufsichtsrat für das Jahr 2020 (Ausbezahlung Mai 2021) in €

Name	Tantiemen	Arbeits- ausschuss	Kredit- ausschuss	Risiko- ausschuss	Nominierungs- ausschuss	Vergütungs- ausschuss	Prüfungs- ausschuss	Rechts- ausschuss	Summe
Stockbauer	23.408	767	4.000	2.000	1.000	3.000	2.301	6.000	42.477
Andorfer	20.000	2.000	4.000		1.000	3.000	6.000		36.000
Burtscher	18.767	2.000	4.000				6.000		30.767
Hofstätter-Pobst (bis 20.5.2020)	0								0
Leu	18.000						2.301		20.301
Leitl-Staudinger	18.000				616			6.000	24.616
Mitterbauer (bis 20.5.2020)	6.904								6.904
Mitterbauer jun. (ab 20.5.2020)	11.096					1.849			12.945
Samstag (bis 20.5.2020)	6.904								6.904
Bogner (ab 20.5.2020)	11.096			1.233					12.329
Steger	18.000							6.000	24.000
Zahlbruckner	18.592			1.233		296		592	20.712
Koren	18.000	2.000		1.233		1.151	3.699		26.082
<b>Summe</b>									<b>264.038</b>

Die einzelnen Beträge wurden bei der tageweisen Berechnung aufgerundet, woraus sich die 38 Euro an „Überzahlung“ beim Gesamtbetrag erklären. Für Mag. Hofstätter-Pobst als Vorstandsmitglied der UCBA wurden aufgrund einer Konzernpolicy keine Tantiemen bezahlt. Die Tantiemen von Alfred Leu wurden aufgrund einer Konzernpolicy nicht an Alfred Leu, sondern an Generali ausbezahlt. Die Mitglieder der Belegschaftsvertretung bekommen keine Tantiemen. Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten weder eine fixe Vergütung noch Sitzungsgelder.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### **Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB) und Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2a UGB)**

Mit einem weiblichen Anteil an der Gesamtbelegschaft von rund 60 % hat die Oberbank eine hervorragende Ausgangssituation für die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen.

#### Führungspositionen unterhalb des Vorstands

Zum 31. Dezember 2020 waren im Oberbank Konzern (inklusive Leasing) 108 Frauen in Führungspositionen (bis inklusive Teamleiter Ebene) beschäftigt, was einem Anteil von 24,1 % entspricht (2019: 98 Frauen bzw. 22,6 %).

Wegen der hinter den Erwartungen gebliebenen Entwicklung, aufgrund der Altersstruktur der damals drei Vorstände und eines Drittels der Führungskräfte unterhalb des Vorstands und weil generell in den kommenden Jahren die Vorbereitung des Generationswechsels ansteht, wurde 2018 mit externer Begleitung das Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ durchgeführt. 2019 wurde mit der Umsetzung begonnen.

Im Zuge des Projekts wurde erstmals im Detail erhoben, welche Führungspositionen in den kommenden Jahren in den einzelnen Abteilungen und Geschäftsbereichen nachzubesetzen sein werden.

Durch das Festlegen einer internen Quote von 50 % Frauen bei der Nach- und Neubesetzung von Führungspositionen soll das angestrebte Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in den kommenden zehn Jahren auf mindestens 40 % zu heben, erreicht werden.

Flankiert wird diese Regelung durch ein Bündel an Maßnahmen beim Recruiting, beim Auszeit- und Entwicklungsmanagement sowie in der internen und externen Kommunikation.

Auch die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen, die 2011 durch das Grundzertifikat Audit berufundfamilie durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für drei Jahre begann, wird weiterhin einer externen Evaluierung durch die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH unterzogen. 2014, 2017 und 2020 wurde dieses staatliche Gütezeichen nach Evaluierung auf jeweils weitere drei Jahre zuerkannt.

#### Vorstandsmitglieder

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind derzeit vier männliche Vorstände tätig. Die Rekrutierung erfolgte in der Vergangenheit sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben sein, schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt, wozu das beschriebene Projekt maßgeblich beitragen wird.

Das vom Nominierungsausschuss ins Auge gefasste Ziel liegt bei 25 % bei einem Vierer-Vorstand beziehungsweise 33 % bei einem Dreier-Vorstand.

Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand und auch für die allfällige unternehmens-externe Besetzung einer Vorstandsposition hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als Entwicklungsanleitung dienlich sein können. Der im Recruiting-Prozess definierte Vorrang von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation wird auch hier zum Tragen kommen.

#### AR-KapitalvertreterInnen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, auch qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen. Seit der ersten Festlegung einer Zielquote von 25 % 2013, damals gab es eine Frau im Kreis der KapitalvertreterInnen, ist es gelungen, diese Zahl auf drei zu erhöhen.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Aufgrund der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an weiblichen Aufsichtsräten ist es trotz Vereinbarung der Gesamtsichtweise inklusive der BelegschaftsvertreterInnen das Ziel, diese Quote auf Sicht auch bei den KapitalvertreterInnen nachhaltig zu erfüllen.

### AR-BelegschaftsvertreterInnen

Zum 31. Dezember 2020 besteht die Riege der BelegschaftsvertreterInnen aus drei Frauen und zwei Männern.

### **Zielquoten und Umsetzungsstrategie**

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet.

### **Status quo 31. Dezember 2020:**

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	0	4	0 %
AR (KapitalvertreterInnen)	3	7	30 %
AR (BelegschaftsvertreterInnen)	3	2	40 %
AR (gesamt)	6	9	40 %

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus vier männlichen österreichischen Staatsbürgern. In der Ressortverteilung gibt es drei Vertriebsvorstände, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebsseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen und denen gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmenkunden- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet sind. Der vierte Vorstand ist der Marktfolgevorstand mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und der diesen Agenden zugeordneten Abteilungen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Kapitalvertreterinnen und sieben Kapitalvertretern. Alle sind TopspezialistInnen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität). Dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit gemäß gibt es keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat der Oberbank.

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den vergangenen Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den BelegschaftsvertreterInnen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von jungen und unerfahrenen KollegInnen wird auch von Seite der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen.

Die Mehrzahl der KapitalvertreterInnen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten.

Der Drittelparität entsprechend sind fünf BelegschaftsvertreterInnen im Aufsichtsrat der Bank vertreten. Die drei Frauen und zwei Männer kommen aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu VertreterInnen des Vertriebs.

Bezüglich der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Quoten im Aufsichtsrat, dass mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer vertreten sein müssen, haben Kapital- und BelegschaftsvertreterInnen in der Aufsichtsratssitzung vom 25. September 2017 vereinbart, die Quote gemeinsam zu erfüllen und diesbezüglich auch für fünf Jahre auf einen Widerspruch verzichtet. Mit sechs weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern insgesamt erfüllt die Oberbank zum 31. Dezember 2020 die gesetzlich geforderte Quote (30 % von 15 = 4,5) und liegt aktuell 2020 bei 40 %.

### **Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 ÖCGK**

In Entsprechung der Regel 62 ÖCGK, dass zumindest alle drei Jahre die Einhaltung der C-Regeln extern zu evaluieren ist, wurde die KPMG auch 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt, eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Oberbank AG entsprechend C-Regel 62 des ÖCGK auf Basis des Corporate Governance Berichts zum Geschäftsjahr 2019 durchzuführen und zu beurteilen, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Prüfungshandlungen

- Befragung der verantwortlich handelnden Personen für die Berichterstattung über die Einhaltung des ÖCGK
- Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen
- Untersuchung der auf der Website zur Verfügung gestellten Informationen
- Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung sowie der Erklärungen zu den Abweichungen von C-Regeln als Teil des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2019 auf Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens

### Prüfungsergebnis

Auf Basis der Prüfungshandlungen sind der KPMG keine Sachverhalte bekannt geworden, die sie zur Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichts die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Da die KPMG für das Geschäftsjahr 2019 auch als Abschlussprüferin für die Gesellschaft tätig war, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Diese Prüfung wird im Geschäftsjahr 2023 wieder anstehen.

Linz, am 3. März 2021

Der Vorstand



Generaldirektor  
Dr. Franz Gasselsberger, MBA  
Verantwortungsbereich  
Personal- und Rechnungswesen



Direktor  
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA  
Verantwortungsbereich  
Privatkundengeschäft



Direktor  
Mag. Florian Hagenauer, MBA  
Verantwortungsbereich  
Gesamtrisikomanagement



Direktor  
Martin Seiter, MBA  
Verantwortungsbereich  
Firmenkundengeschäft